



# Amtsblatt

für die Stadt Schwedt/Oder

Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“

## Inhalt des amtlichen Teils

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) – 2. Änderung ..... 1

Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)..... 3

Zahlungserinnerung ..... 6

Öffentliche Bekanntmachung Ladung zur Teilnehmersammlung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord ..... 6

## Amtlicher Teil

### Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofssatzung) – 2. Änderung

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 in Verbindung mit § 34 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – BbgBestG) vom 07.11.2001, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder in ihrer Sitzung am 5. September 2019 folgende Änderung der Friedhofssatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 26. November 2009 (Friedhofssatzung), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 4. Dezember 2014 – 2. Änderungssatzung – beschlossen:

#### Artikel 1

§ 9 Särge/Urnen wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 1 wird wie folgt nach Satz 2 ergänzt:

**Alle auf den Friedhöfen der Stadt Schwedt/Oder ab 01.03.2020 beizusetzenden Urnen müssen innerhalb der Nutzungszeit biologisch abbaubar sein. Den Nachweis hat das Bestattungsunternehmen un- aufgefördert bei der Friedhofsverwaltung einzureichen (z. B. durch den Lieferschein der Urne).**

#### Artikel 2

§ 12 Umbettungen wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 4 wird wie folgt nach Satz 2 ergänzt:

**Die Umbettung von biologisch abbaubaren Urnen ist nicht möglich.**

#### Artikel 3

§ 13 Allgemeine Vorschriften wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 2 wird nach Punkt l) wie folgt ergänzt:

- m) Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung (UBG) Nutzungszeit 20 Jahre**
- n) Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder (GSK) Nutzungszeit 20 Jahre**

(2) Der Absatz 5 wird wie folgt ergänzt:

Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Pflege der Grabstätte und Erhaltung des Grabmales (ausgenommen UGA, **URG, UBG und GSK**).

#### Artikel 4

§ 14 Reihengrabstätten wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 3 wird wie folgt ergänzt:

- c) Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder für Früh- und Tot- geburten**

(2) Nach Absatz 5 wird ein Absatz 6 wie folgt ergänzt:

**IMPRESSUM:** Das Amtsblatt für die Stadt Schwedt/Oder erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf, mindestens monatlich. Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt des Amtsblattes ist die Stadt Schwedt/Oder, Der Bürgermeister, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder, Telefon 03332 446-205. Das Amtsblatt wird an alle Schwedter Haushalte einschließlich aller Ortsteile als Beilage des Stadtjournals „SCHWEDTerLEBEN“ verteilt und wird im Internet unter [www.schwedt.eu](http://www.schwedt.eu) veröffentlicht. Außerdem liegen Exemplare im Rathaus zur Mitnahme aus. Interessierte Firmen, Bürger und Institutionen können das Amtsblatt per Abonnement gegen Übernahme der Portogebühren beziehen. Bestellungen sind zu richten an die Stadt Schwedt/Oder, Büro Bürgermeister, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5, 16303 Schwedt/Oder.

Verlag, Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin, Telefon 030 28099345, [www.heimatblatt.de](http://www.heimatblatt.de)

**Amtlicher Teil**

(6) Für die Bestattung von Früh- und Totgeburten steht ein Bereich auf dem Neuen Friedhof Schwedt/Oder zur Verfügung. Die Errichtung von Grabmalen, Tafeln oder Ähnlichem ist nicht erlaubt. Die Gestaltung, Unterhaltung und Pflege obliegt ausschließlich der Stadt Schwedt/Oder. Kosten werden nicht erhoben.

**Artikel 5**

§ 16 Urnengrabstätten wird wie folgt geändert:

(1) Der Absatz 1 wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

- **Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung**

(2) Nach Absatz 6 wird ein Absatz 7 wie folgt ergänzt:

(7) **Urnen-Baumgrabstätten sind pflegefreie Grabstätten ohne gärtnerische Gestaltung. Bei diesen Grabstätten handelt es sich um einen begrenzten Raum mit einem Durchmesser von jeweils 25 cm. Folglich sind nur Urnen beizusetzen, die einen kleineren Durchmesser haben.**

**Für die Beisetzung sind ausschließlich biologisch abbaubare Urnen und Aschekapseln mit einer maximalen Höhe von 30 cm zulässig. In jeder Urnen-Baumgrabstätte können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Die tatsächliche Beisetzung der Urne hat ohne Urnenschmuck zu erfolgen.**

**Artikel 6**

§ 19 Errichtung von Grabmalen wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Auf jeder Grabstätte (ausgenommen davon sind Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten, Urnenruhgemeinschaften mit Namensnennung, **Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung und Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder** darf nur ein stehendes Grabmal errichtet werden. Auf jeder Rasenurnenwahlgrabstätte muss ein liegendes Grabmal errichtet werden. Unter das liegende Grabmal sollte eine Unterplatte in den Maßen 65 cm x 55 cm gelegt werden.

Auf den Urnenruhgemeinschaftsanlagen mit Namensnennung errichtet ausschließlich die Friedhofsverwaltung ein Gemeinschaftsgrabmal mit Inschrifttafeln und lässt auf diesen Namen und Vornamen sowie Geburts- und Sterbejahr anbringen.

**Bei Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung wird die Verschlussplatte aus Bronzeguss, die gleichzeitig als Grabmal verwendet wird und im Besitz des Friedhofs bleibt, mit einem Namensschild (Name, Vorname) sowie einem Datenschild (Geburts- und Sterbejahr) je Urne versehen.**

**Eine Individualisierung des Grabmales ist ausschließlich durch diese Namensschilder zulässig und wird durch die Friedhofsverwaltung beauftragt. Nicht zulässig sind aufgesetzte Buchstaben, Ornamente, Figuren, Bildnisse, Verzierungen, Grabausschmückungen sowie vollflächige Oberflächenbearbeitungen jeglicher Art.**

**Artikel 7**

§ 21 Gärtnerische Herrichtung und Pflege der Grabstätten wird wie folgt geändert:

Der Absatz 7 wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

(7) Für Urnengemeinschaftsanlagen, Rasenurnenwahlgrabstätten, Urnenruhgemeinschaften mit Namensnennung, **Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung und Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder** gilt:

- Die Friedhofsverwaltung legt diese gärtnerisch an und führt die Pflege aus.
- **Eine Bepflanzung ist nicht gestattet.**
- Blumenschmuck ist ausschließlich an **den** dafür **vorgesehenen Plätzen** abzulegen.

**Artikel 8**

Anlage 3, Grabarten, wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

(1) Pkt. 1 Neuer Friedhof wird in der letzten Spalte wie folgt geändert:

**Abmessungen**

(2) Pkt. 1.1 Grabstätten mit Gestaltungsvorschriften wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

- **Urnen-Baumgrabstätten mit Namensnennung Durchmesser 25 cm**
- **Gemeinschaftsgrabstätten Sternenkinder Grabbeet 1,30 x 1,40 m**

(2) Pkt. 3 Friedhof Ortsteil Vierraden wird nach dem letzten Anstrich wie folgt ergänzt:

- **Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen Rasenfläche 1,10 x 1,20 m**

(3) Pkt. 4 Friedhof Ortsteil Criewen und Ortsteil Stendell (Herrenhof) wird nach Zeile 2 wie folgt ergänzt:

- **Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen Rasenfläche 1,10 x 1,20 m**

(4) Pkt. 5 Friedhof Ortsteil Hohenfelde wird nach Zeile 2 wie folgt ergänzt:

- **Rasenurnenwahlgrabstätte für 2 Urnen Rasenfläche 1,10 x 1,20 m**

**Artikel 9  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwedt/Oder, 01.10.2019

Polzehl  
Bürgermeister

## Amtlicher Teil

### Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

Gemäß § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit den §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schwedt/Oder am 5. September 2019 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührengegenstand

Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder und ihrer Einrichtungen sowie für die Inanspruchnahme von sonstigen Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren gemäß der Anlage erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

#### § 2

##### Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr verpflichtet sind die Personen (Gebührensschuldner), welche die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder oder sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung in Anspruch nehmen, diejenigen, welche die Leistungen bestellen (Auftraggeber), oder Personen, deren Verpflichtungen nach § 20 des Brandenburgischen Bestattungsgesetzes durch die Leistung wahrgenommen werden. Schuldner der Verwaltungsgebühren nach Punkt 9 der Anlage sind die Personen, welche die Leistung der Verwaltung beantragt haben oder von dieser unmittelbar begünstigt werden. Erfolgt die Inanspruchnahme auf Antrag oder im Interesse mehrerer Personen, so haften sie als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen der städtischen Friedhöfe, mit der Inanspruchnahme sonstiger

Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb eines Nutzungsrechtes an Grabstätten und bei Verwaltungsleistungen mit der Antragstellung.

#### § 4

##### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Gebührenmaßstab und Gebührensatz sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.

#### § 5

##### Gebührenbescheid

- (1) Dem Gebührenschuldner wird ein Gebührenbescheid gelegt. Die Gebühr wird 14 Tage nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (2) Wird von einer Bestattung oder einer Benutzung der städtischen Friedhöfe nach Bestellung Abstand genommen, so können je nach Fortschritt der Leistung bis zu 75 % der Gebühren erhoben werden.

#### § 6

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder vom 04. Dezember 2014 (Beschluss-Nr. 36/03/14) außer Kraft.

*Schwedt/Oder, den 01.10.2019*

*Polzehl  
Bürgermeister*

Anlage

### Anlage zur Gebührensatzung für kommunale Friedhöfe der Stadt Schwedt/Oder (Friedhofsgebührensatzung)

	20 Jahre in EUR	Gebühr für 25 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR
<b>1. Grabstättennutzungsgebühren</b>			
<b>1.1 Grabstättennutzungsgebühren für den Friedhof Schwedt/Oder</b>			
<u>Reihengrabstätten</u>			
1.1.1 Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	230,00		345,00
1.1.2 Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr	635,00		952,50
1.1.3 Urnenreihengrabstätte	306,00		459,00
1.1.4 Urnengemeinschaftsanlage	308,00		
1.1.5 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	157,00		
1.1.6 Urnenruhegemeinschaft mit Namensnennung	349,00		
<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.1.7 Einzelwahlgrabstätte	774,00		1.161,00
1.1.8 Doppelwahlgrabstätte	1.281,00		1.921,50
1.1.9 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	384,00		576,00
1.1.10 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	476,00		714,00
1.1.11 Urnenwahlgrabstätte (6 Urnen)	579,00		868,50
1.1.12 Rasenurnenwahlgrabstätte	505,00		757,50
Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Pos. 1.1.7-1.1.12) wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			

**Amtlicher Teil**

	20 Jahre in EUR	Gebühr für 25 Jahre in EUR	30 Jahre in EUR
1.1.13 Urnenbaumgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Urnenbaumgrabstätte wird eine Nutzungsgebühr von 9,60 EUR pro Jahr der Verlängerung erhoben.	1.085,00		
<b>1.2 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Heinersdorf</b>			
1.2.1 Einzelwahlgrabstätte	579,00		868,50
1.2.2 Doppelwahlgrabstätte	910,00		1.365,00
1.2.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	390,00		585,00
1.2.4 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)	441,00		661,50
1.2.5 Rasenurnenwahlgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.	521,00		781,50
<b>1.3 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Criewen</b>			
1.3.1 Einzelwahlgrabstätte		385,00	
1.3.2 Doppelwahlgrabstätte		642,00	
1.3.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		303,00	
1.3.4 Rasenurnenwahlgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.		388,00	
<b>1.4 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Vierraden</b> <u>Reihengrabstätten</u>			
1.4.1 Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr			295,00
1.4.2 Reihengrabstätte nach dem vollendeten 5. Lebensjahr			669,00
1.4.3 Urnenreihengrabstätte			435,00
<u>Wahlgrabstätten</u>			
1.4.4 Einzelwahlgrabstätte			669,00
1.4.5 Doppelwahlgrabstätte			1.057,00
1.4.6 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)			435,00
1.4.7 Rasenurnenwahlgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/30 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.			555,00
<b>1.5 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Stendell (Herrenhof)</b>			
1.5.1 Einzelwahlgrabstätte		294,00	
1.5.2 Doppelwahlgrabstätte		474,00	
1.5.3 Urnenwahlgrabstätte (4 Urnen)		236,00	
1.5.4 Rasenurnenwahlgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/25 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.		339,00	
<b>1.6 Grabstättennutzungsgebühr für den Friedhof Schwedt/Oder – Ortsteil Hohenfelde</b>			
1.6.1 Einzelwahlgrabstätte	297,00		
1.6.2 Doppelwahlgrabstätte	480,00		
1.6.3 Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen)	187,00		
1.6.4 Rasenurnenwahlgrabstätte Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte wird 1/20 der festgelegten Nutzungsgebühr pro Jahr der Verlängerung erhoben.	353,00		
			Gebühr in EUR
<b>2. Bestattungsgebühren</b>			
Anfertigen eines Grabes (Öffnen und Schließen der Gruft einschließlich Grabschmuck) sowie nachfolgende Erstanlage (Herrichten des Pflanz- und Rasenbeetes)			
<b>2.1 Erdbestattungen</b>			
2.1.1 auf Reihengrabstätten bis zum vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			244,00
2.1.2 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.1)			138,00
2.1.3 auf Reihengrabstätten nach dem vollendeten 5. Lebensjahr des Verstorbenen			365,00
2.1.4 Erstanlage des Reihengrabes (zu 2.1.3)			190,00

## Amtlicher Teil

	Gebühr in EUR
2.1.5 auf Einzelwahlgrabstätten	365,00
2.1.6 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.5)	190,00
2.1.7 auf Doppelwahlgrabstätten Erstbelegung	365,00
auf Doppelwahlgrabstätten Zweitbelegung und bei Nachbelegung	435,00
2.1.8 Erstanlage der Grabstätte (zu 2.1.7)	225,00
<b>1.2 Urnenbeisetzungen</b>	
1.2.1 auf Urnenwahlgrabstätte	92,00
1.2.2 Erstanlage der Urnenwahlgrabstätte (zu 2.2.1)	91,00
1.2.3 Rasenurnenwahlgrabstätte	92,00
1.2.4 auf Erdwahlgrabstätte	92,00
1.2.5 auf Urnenreihengrabstätten	92,00
1.2.6 Erstanlage der Urnenreihengrabstätte (zu 2.2.5)	91,00
1.2.7 Urnengemeinschaftsanlage	92,00
1.2.8 Urnengemeinschaftsanlage für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	92,00
1.2.9 Urnenruhegemeinschaft	178,00
1.2.10 Urnenbaumgrabstätte	137,00
1.2.11 Erstanlage der Urnenbaumgrabstätte (zu 2.2.10)	105,00
<b>3. Ausgrabungen</b>	
Bei Reihen- und Wahlgrabstätten für das Ausgraben eines Verstorbenen	
3.1 eines Sarges	347,00
3.2 einer Urne	104,00
<b>4. Benutzung der Aufbewahrungsräume</b>	
Für die Aufbewahrung eines Verstorbenen	
4.1 eine Urne je angefangenen Tag	2,00
4.2 Benutzung des Aufbahrungsraumes (Schauszelle mit Grundausrüstung)	45,00
<b>5. Benutzung der Trauerhallen</b>	
5.1 Benutzung der Trauerhalle (mit Grundausrüstung und Reinigung, Altarkerzen, Grabschmuck, Altarschmuck, Bedienung der Musikanlage, Harmonium)	127,00
5.2 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Heinersdorf	55,00
5.3 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Kunow	55,00
5.4 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Blumenhagen	55,00
5.5 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Vierraden	80,00
5.6 Benutzung der Trauerhalle Friedhof Ortsteil Hohenfelde	55,00
<b>6. Sonstige Bestattungskosten</b>	
6.1 ein Bahrwagen	8,00
6.2 Gebinde am Grab niederlegen	4,00
<b>7. Aufschläge</b>	
7.1 Aufschlag bei gefrorenem Boden	
7.1.1 ab 20 cm Tiefe Erdbestattungen	43,00
7.1.2 ab 80 cm Tiefe Erdbestattungen	57,00
7.1.3 ab 20 cm Tiefe Urnenbeisetzungen	15,00
7.2 Aufschlag für Bestattungen/Beisetzungen an Samstagen	27,00
<b>8. Gebührensätze für Sonderleistungen</b>	
8.1 Arbeitsstunde für Facharbeiten	28,00
8.2 Technikstunde/Gerät	
Multicar	7,00
Grüftebagger	7,00
8.3 Grabmalbeseitigungsgebühr	37,00
<b>9. Friedhofsverwaltungsgebühren</b>	
9.1 Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende auf städtischen Friedhöfen	
9.1.1 Zulassungsgebühren für Bestattungsinstitute	44,00
9.1.2 Zulassungsgebühren für Steinmetzleistungen	44,00
9.1.3 Zulassungsgebühren für Grabpflegeleistungen	44,00
9.1.4 Einmalige Zulassungsgebühren für Gewerbetreibende	44,00

## Amtlicher Teil

	Gebühr in EUR
9.2 Grabmalaufstellgebühr mit jährlicher Standsicherheitsprüfung	66,00
9.3 Grabmalaufstellgebühr für liegende Grabmale	33,00
9.4 Erstellen einer Graburkunde	23,00
9.5 Ersteintragung eines Grabnutzungsrechts	35,00
9.6 Umschreibung eines Grabnutzungsrechts	23,00
9.7 Verlängerung Grabnutzungsrecht	23,00
9.8 Abmeldung Grabnutzungsrecht	23,00
9.9 Urnenbeisetzungsgenehmigung	23,00
9.10 Urnenversand	23,00
9.11 sonstige Verwaltungsgebühren ergeben sich aus der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Schwedt/Oder in der jeweils geltenden Fassung	

## Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuer- und Gebührenpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das IV. Quartal 2019 am 15. November 2019 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Regenwassergebühren
- Straßenreinigungsgebühren

Gemäß § 259 der Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an den einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Für die Umlage zur Deckung des Beitrages der Stadt Schwedt/Oder an den Wasser- und Bodenverband sind keine Einzahlungen vorzunehmen.

Die Zahlungspflicht entsteht erst mit der Bescheiderteilung für das Jahr 2019.

*Schwedt/Oder, 08.10.19*

*Polzehl  
Bürgermeister*

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Grabowstraße 33, 17291 Prenzlau

## Öffentliche Bekanntmachung

### Ladung zur Teilnehmersammlung der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal, Verfahrensteilgebiet Nord

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) und der Vorstand der Teilnehmergeinschaft laden alle am Verfahren der Unternehmensflurbereinigung „Unteres Odertal“, Verfahrensteilgebiet Nord, Beteiligten, insbesondere alle Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Verfahrensgebiet liegenden Grundstücke, zur **11. TEILNEHMER-VERSAMMLUNG** ein. Die Veranstaltung dient der Information der Teilnehmer zum laufenden Verfahren.

#### Themen der Teilnehmersammlung:

1. Bericht des Vorstandsvorsitzenden der Teilnehmergeinschaft
2. Information zum Stand der Unternehmensflurbereinigung (Verfahrensteilgebiete Nord) und zur bevorstehenden Bekanntgabe des Flurbereinigungsplanes
3. Vorhaben im Rahmen der Flurbereinigung und deren Finanzierung (Kasengeschäfte der Teilnehmergeinschaft)
4. Weiterentwicklung des Nationalparks auf der Grundlage der Verfahrensfortschritte in der Flurbereinigung

Die Teilnehmersammlung findet **am Dienstag, den 19. November 2019 im Kanonenschuppen Gartz 16307 Gartz (Oder), Alter Sportplatz 6** statt.

**Einlass: ab 18:30 Uhr**

**Beginn: 19:00 Uhr**

Die Erörterungen in dieser Veranstaltung werden sich auf Informationen zum Verfahrensteilgebiet Nord der Unternehmensflurbereinigung Unteres Odertal beschränken. Informationen zu den weiteren Verfahrensteilgebieten der Flurbereinigung waren/werden Gegenstand weiterer Teilnehmersammlungen.

*Im Auftrag  
Bartholomäus*

## Ende des amtlichen Teils

## Redaktionsschluss

Das nächste Amtsblatt für die Stadt Schwedt erscheint am **30. November 2019**.

Redaktionsschluss ist der **13. November 2019**. Hinweis: Die Redaktion behält sich vor, eingereichte (nicht-amtliche) Texte zu kürzen.